

Artenschutzprüfung Stufe I (ASP) gem. § 44 BNatSchG

zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 155 der Stadt Gummersbach "Veste - Gewerbegebiet"

Stand: 09.01.2012

Auftraggeber: Hellmann + Kunze Siegen
Seelbacher Weg 86
57072 Siegen

Auftragnehmer: hellmann + kunze reichshof
Umweltplanung und Städtebau
Rehwinkel 15
51580 Reichshof

Tel.: 02297 / 9008-20
Fax: 02297 / 9008-29
info@h-k-reichshof.de
www.hkr-landschaftsarchitekten.de



Bearbeitung: Dipl.-Ing. Sabine Nockemann-Hammeran, Landschaftsarchitektin AK NW

INHALT

1.	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG.....	1
2.	WIRKFAKTOREN DES VORHABENS.....	3
3.	ARTENSCHUTZFACHLICHE BEURTEILUNG DES VORHABENS GEMÄSS §44 ABS. 1 BNatSchG.....	3
3.1	Betroffenheit der einzelnen Arten / Artengruppen.....	3
3.2	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen.....	5
3.3	Fazit.....	5
4.	FOTODOKUMENTATION	7
5.	LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS	9

Abbildungen, Tabellen:

Abb. 1:	Lage des Plangebietes	2
---------	-----------------------	----------

Anhang:

Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4911 Gummersbach

1. ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Die Stadt Gummersbach beabsichtigt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 155 „Veste – Gewerbegebiet“. Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung eines Gewerbegebietes geschaffen werden.

Für das Vorhaben ist in Ergänzung zur Umweltprüfung nach den gesetzlichen Bestimmungen eine Artenschutzprüfung gem. § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) nachzuweisen.

Die Artenschutzprüfung ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Bau- oder Planvorhabens, welche nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (UVS, FFH-Verträglichkeitsprüfung). Die Ergebnisse der Artenschutzprüfung werden in die Umweltprüfung integriert.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind für die europäischen Vogelarten und die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Darüber hinaus werden die „nur“ national geschützten Arten („besonders geschützte Arten“) in der ASP berücksichtigt, da auch für diese die artenschutzrechtlichen Verbote uneingeschränkt Anwendung finden.

Die Artenschutzprüfung erfolgt in Form einer Risikoeinschätzung, da aufgrund der starken anthropogenen Vorprägung des Plangebietes eine gesonderte Kartierung nicht für erforderlich gehalten wird.

Das Planungsbüro hellmann + kunze reichshof ▪ Umweltplanung und Städtebau wurde mit der Erarbeitung der Artenschutzprüfung Stufe I¹ beauftragt.

¹ In Stufe I wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Dazu werden verfügbare Informationen (örtliche Naturschutzverbände, FIS) zum betroffenen Artenspektrum eingeholt. Die Betroffenheit der potenziell vorkommenden Arten wird in Abhängigkeit von dem Vorhaben und der örtlichen Gegebenheiten ermittelt.

Im östlichen Bereich des bestehenden Gewerbegebietes „Gummersbach – Veste“ sollen die bisher als Freiflächen genutzten Flächen zur Standortsicherung dem dort ansässigen, direkt angrenzenden Bauhandwerksbetrieb zugeordnet werden. Die Lagerkapazitäten sind an dem vorhandenen Standort ausgeschöpft, so dass nun eine Baulagererweiterung nach Osten in einer Größenordnung von ca. 1.732 m² angedacht ist.

Das Plangebiet wird durch eine extensive Rasenfläche geprägt, auf der Einzelbäume jungen und mittelalten Baumholzes (Buchen und Eichen), mittelalte Obstbäume eingeschränkter Vitalität, Hecken- bzw. Gebüschstrukturen, sowie eine Fichtenreihe mittelalten Baumholzes wachsen. Außerhalb des Plangebietes befindet sich auf demselben Flurstück auf einem Höhenniveau ein eingeschossiges Gebäude mit umgebenden asphaltierten Flächen, die als Lagerfläche genutzt werden. Die nach Westen angrenzende gewerblich genutzte Fläche befindet sich ca. 5,00 m über dem Geländeniveau des Plangebietes. Südlich grenzt eine Fläche an, auf der im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen standorttypische Laubgehölzaufforstungen erfolgt sind, während östlich intensiv genutzte Grünlandflächen mit prägenden Gehölzstrukturen angrenzen. Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die Landesstraße 232 und die Straße „Zur Veste“.

Innerhalb des Plangebietes sind folgende für die Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange relevanten Lebensräume anzutreffen:

- Extensivrasen
- Einzelbäume, Obstbäume, Baumreihe, Hecken, Gebüsche

Das Plangebiet ist in der nachfolgenden Abbildung dargestellt.

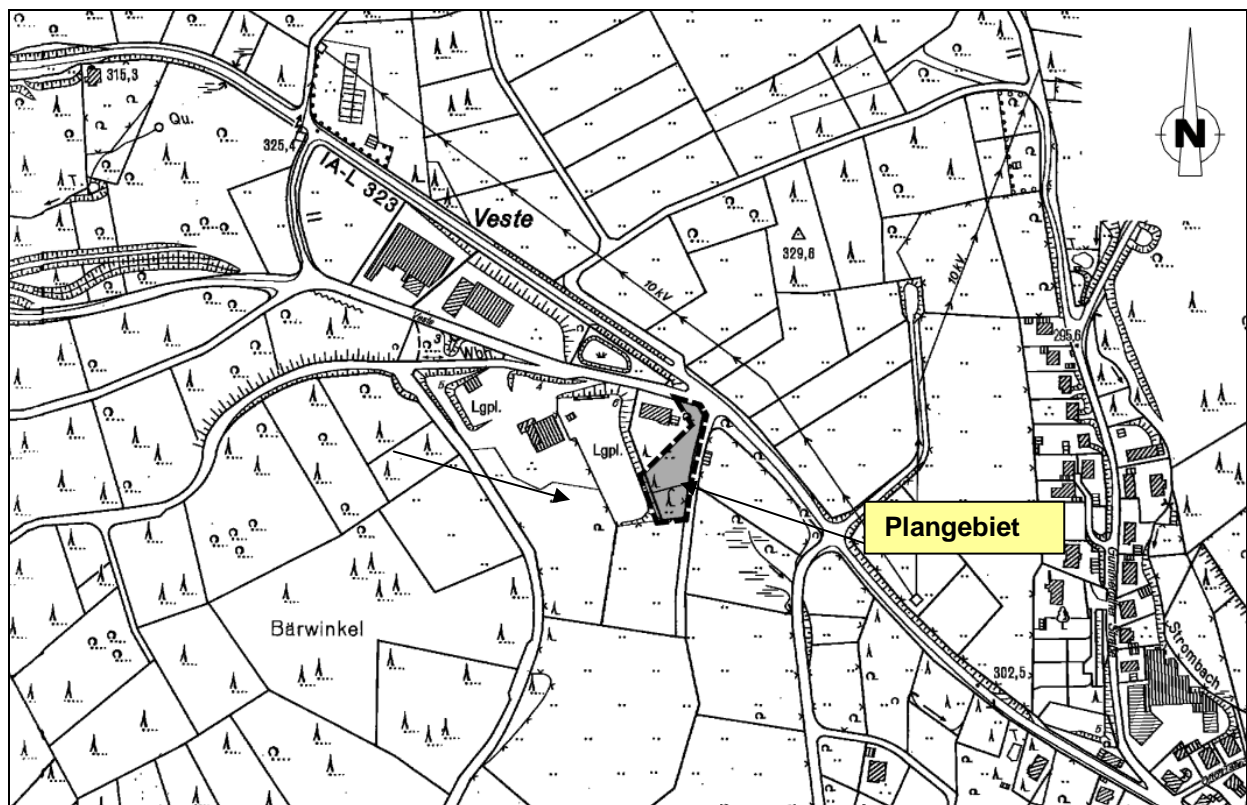


Abb. 1: Lage des Plangebietes (o.M., © Geobasisdaten: Oberbergischer Kreis, Amt für Geoinformation und Liegenschaftskataster)

2. WIRKFAKTOREN DES VORHABENS

Die Erschließung und Bebauung des Plangebietes gemäß den Festsetzungen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 155 wird zum Verlust der Rasenflächen und des Baum- und Gehölzbestandes führen. Damit werden die heutigen Lebensraumfunktionen der ökologisch gering- bis mittelwertigen Biotope im Plangebiet vollständig durch Überbauung in Anspruch genommen.

Als wesentliche Wirkfaktoren sind die folgenden Beeinträchtigungen der Tier- und Pflanzenwelt und ihrer Lebensraumfunktionen zu nennen:

- vollständiger Habitatfunktionsverlust
- Störung der Habitatfunktion
- Verdrängungseffekte für einzelne Individuen

3. ARTENSCHUTZFACHLICHE BEURTEILUNG DES BAUVORHABENS GEMÄSS § 44 ABS. 1 BNatSchG

Die o.g. Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten in Nordrhein-Westfalen für die sog. „Planungsrelevanten Arten“. Es handelt sich um eine Auswahl naturschutzfachlich begründeter Arten, die einer Art-für-Art-Betrachtung zu unterziehen sind. In Ausnahmefällen können im Rahmen der Risikoeinschätzung auch Artengruppen zusammengefasst werden.

Die Auswertung des Fachinformationssystems des LANUV ergab, dass unter Berücksichtigung der im Plangebiet kartierten Lebensräume die im Anhang aufgeführten Arten potenziell vorkommen können. Auf eine Befragung ehrenamtlich arbeitender Naturschutzverbände oder der Biologischen Station Oberberg wurde aufgrund der geringen Bedeutung des Gebiets und der vorhersehbar geringen Betroffenheit von planungsrelevanten Arten verzichtet.

3.1 Betroffenheit der einzelnen Arten / Artengruppen

Haselmaus

Die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) hat ihr Hauptvorkommen innerhalb geschlossener Waldgebiete. Auch für die Nahrungssuche bleibt diese Säugetierart innerhalb von Gehölzbeständen. Das Vorkommen der Haselmaus ist aufgrund der Biotopausstattung im Plangebiet ausgeschlossen. Eine negative Betroffenheit ist nicht erkennbar.

Fledermäuse

Eine Betroffenheit von Fledermäusen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist momentan nicht ganz auszuschließen. Vorbelastungen durch die direkt angrenzende Gewerbenutzung liegen für das gesamte Plangebiet vor. Baumhöhlen und -spalten konnten in zwei 15 – 30 Jahre alten Bäumen bei der einmaligen Begehung festgestellt werden. Es kann somit nicht ausgeschlossen werden, dass Bruthabitate von Fledermäusen im Plangebiet verloren gehen werden.

Erst bei konsequenter Umsetzung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Fledermäuse zu erwarten. Die ökologische Funktion der

von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang werden dann weiterhin erfüllt und der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der Arten wird sich nicht verschlechtern.

Greifvögel und Eulen

Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Horste, große Baumhöhlen) wurden im Plangebiet nicht vorgefunden. Es ist nicht ausgeschlossen, dass Greifvögel und Eulen auf dem Grünland jagen. Allerdings stellt die verhältnismäßig kleine Fläche kein essentielles Nahrungshabitat dar. Im Umfeld sind weitere Jagdgebiete von höherer Bedeutung vorhanden. Eine negative Betroffenheit ist nicht erkennbar.

Vögel

Als Wohn-, Nist- oder Brutstätte sind die zu fällenden Bäume, insbesondere die Buchen und Eichen sowie ein alter Obstbaum, potenziell für folgende höhlenbewohnende Vogelarten geeignet: Kleinspecht und Schwarzspecht. Entsprechend geeignete Höhlen oder Rindenspalten in/anden zu fällenden Bäumen wurden bei der Begehung im Dezember 2011 an zwei Bäumen gesichtet.

Erst bei konsequenter Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Spechtarten zu erwarten. Die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang werden dann weiterhin erfüllt und der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der Arten wird sich nicht verschlechtern.

Da im Plangebiet keine Gewässer vorhanden sind, sind Brutplätze des Eisvogels nicht bedroht. Die Eingriffsfläche ist nicht als essentieller Bestandteil seiner Lebensräume anzusehen und ein Ausweichen auf unmittelbar angrenzende große zusammenhängende Grünlandflächen ist möglich. Eine negative Betroffenheit ist nicht erkennbar.

Der Graureiher besiedelt fast alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern diese mit offenen Feldfluren (z.B. frischem bis feuchten Grünland oder Ackerland) und Gewässern kombiniert sind. Aufgrund der Vorbelastung durch das angrenzende Gewerbegebiet ist die Eingriffsfläche nicht als essentieller Bestandteil seiner Lebensräume anzusehen und ein Ausweichen auf unmittelbar angrenzende große zusammenhängende Grünlandflächen ist möglich. Eine negative Betroffenheit ist nicht erkennbar.

Da im Plangebiet keine Gebäude vorkommen, ist der Eingriffsbereich als Bruthabitat für die Mehl- und Rauchschnalbe nicht geeignet. Als Nahrungsflächen werden insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze aufgesucht. Da die Eingriffsfläche nicht als essentieller Bestandteil ihrer Lebensräume anzusehen ist und ein Ausweichen auf große zusammenhängende Grünlandflächen zur Nahrungssuche möglich ist, ist eine negative Betroffenheit nicht erkennbar.

Alle weiteren im Plangebiet potenziell vorkommenden planungsrelevanten Vögel nutzen das Gebiet evtl. zur Nahrungssuche. Eine Vorbelastung besteht durch das direkt angrenzende Gewerbegebiet. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen kann ausgeschlossen werden, da Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht in Anspruch genommen werden. Außerdem ist die Eingriffsfläche nicht als essentieller Bestandteil ihrer Lebensräume

anzusehen und ein Ausweichen auf unmittelbar angrenzende geeignete Flächen ist möglich. Eine negative Betroffenheit ist nicht erkennbar.

Für die landesweit ungefährdeten ubiquitären Vogelarten, wie z.B. Amsel, Star, Kohl- und Blaumeise, Buch- und Grünfink wurde ermittelt, dass das Eintreten eines Verbotstatbestandes (Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Verlust der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten) für diese Arten auszuschließen ist, da sie allgemein wenig empfindlich gegen Störungen, anpassungsfähig und flexibel hinsichtlich ihrer Lebensräume und daher landesweit in einem günstigen Erhaltungszustand sind. Daher besteht kein Erfordernis, diese Arten einer weiter gehenden Betrachtung zu unterziehen. Auch für die Vogelarten, die auf der Vorwarnliste Nordrhein-Westfalen und/oder Deutschland stehen, war vor diesem Hintergrund keine vertiefende Prüfung erforderlich.

Amphibien

Das Vorkommen von Amphibien kann aufgrund des vorliegenden Lebensraumes „Extensivrasen mit Gehölzbeständen“ ausgeschlossen werden. Die Geburtshelferkröte benötigt Absetzgewässer für seine Larven, die im direkten Umfeld des Plangebietes nicht zu erreichen sind. Eine negative Betroffenheit ist nicht erkennbar.

3.2 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Die Fällung der Bäume sollte zwischen Mitte November und Ende Februar eines Jahres erfolgen, so dass der Verlust von möglicherweise belegten Brut- oder Niststätten von Fledermäusen und Höhlen bewohnenden Vögeln vermieden werden kann. Um auch das Restrisiko einer Belegung durch überwinternde Fledermäuse auszuschließen, sind Stamm- oder Aststücke, die Höhlungen aufweisen komplett heraus zu sägen, auf Besatz zu prüfen und bei Besatz in näheren Umfeld wieder an einem geeigneten Baum anzubringen. Alternativ können die zu fällenden Bäume von einem Baumkletterer auf Höhlen und deren Besatz untersucht werden. Die Anwesenheit einer fachkundigen Person während der Fällung ist ratsam. Die Maßnahmen sind in Abstimmung mit der ULB durchzuführen.

3.3 Fazit

Mit der Realisierung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 155 „Veste – Gewerbegebiet“ sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von planungsrelevanten Arten (sowie sonstiger Vogelarten) zu erwarten, da die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Biotopflächen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird und der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der Arten sich nicht verschlechtert, wenn die für die Vögel und Fledermäuse aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen umgesetzt werden.

Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der o.g. Arten wird sich nicht verschlechtern und somit kann mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit sichergestellt werden kann, dass keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG eintreten und hierdurch Individuenverluste von „besonders geschützten“ Arten vermieden werden.

Falls baubedingte Beeinträchtigungen bei der Realisierung des Vorhabens auftreten sollten, besteht bei möglicherweise betroffenen Tieren die Möglichkeit, sich auf die ausreichend in der näheren Umgebung zur Verfügung stehenden Flächen bzw. Gehölzbestände zurückzuziehen.

Aus gutachterlicher Sicht bestehen zusammenfassend keine Bedenken gegen die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 155 „Veste – Gewerbegebiet“, wenn die in der Begründung des B-Planes bzw. der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung aufgeführten Empfehlungen berücksichtigt und die Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zur Kompensation der zu erwartenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft in vollem Umfang auf den vorgesehenen Flächen realisiert und dauerhaft unter Berücksichtigung der Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen erhalten werden.

4. FOTODOKUMENTATION



Foto 1: Blick auf das Plangebiet mit Wegeparzelle



Foto 2: Blick auf die südliche Plangebietsgrenze



Foto 3: Blick auf die nördliche Grenze des Plangebietes



Foto 4: Blick auf die Böschungssicherung des angrenzenden Gewerbegebietes

5. LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS

BAUCKLOH, M., KIEL E.-F. & W. STEIN, 2007: Berücksichtigung besonders und streng geschützter Arten bei der Straßenplanung in Nordrhein-Westfalen. Naturschutz und Landschaftsplanung 39, (1), 2007, S. 13-18.

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW, MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ, 2010: Gemeinsame Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung, Düsseldorf

Internetseiten:

www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/5012)